

Landratsamt Landshut, Abfallwirtschaft (03.09.2020)

Der vorgenannte Entwurf zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans Nr. "16" der Gemeinde Essenbach wurde uns zur abfall- und bodenschutzrechtlichen Stellungnahme vorgelegt.

Das Landratsamt Landshut, Sachgebiet 25, Abfallwirtschaft, nimmt wie folgt Stellung:
Grundsätzlich ist bei einem Bauvorhaben auf die Schutzwürdigkeit des wertvollen "Gutes Oberboden" zu achten. Böden, welche die Bodenfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 im besonderen Maße erfüllen, sind nach § 12 Abs. 8 BBodSchV in besonderer Weise geschützt. Je leistungsfähiger ein Boden in Bezug auf die Bodenfunktion ist, desto schutzwürdiger ist er. Da es sich bei den Flurnummern um besten Lössboden handelt, welche gute Bodenpunkte aufweisen, sollte im Zuge der Planungen ein Konzept für eine Verwertung des Oberbodens erstellt werden. Eine Verkipfung in Gruben und Brüchen wäre ein unwiederbringlicher Verlust dieses hochwertigen und knappen Gutes.

Es sollte möglichst eine gesteuerte hochwertige Bodenverwertung stattfinden. Boden ist ein endlicher Rohstoff, der sich in menschlichen Zeiträumen nicht erneuert. Der unvermeidbare anfallende Aushub sollte auf geeigneten Ackerflächen zum Erhalt oder Verbesserung der dort vorhandenen Bodenfruchtbarkeit verwendet werden.

Hinweis:

Bei einer landwirtschaftlichen Verwertung des Oberbodens ist im Vorfeld zu prüfen, ob es einer baurechtlichen Genehmigung bedarf, diese ist vor Beginn der Maßnahme einzuholen. Weiter sind Analyseergebnisse nach den Angaben des Anhangs 1 und 2 Bodenschutzverordnung (BBodSchV) des Materials, sowie der gewünschten Aufbringfläche dem Sachgebiet 25, vorzulegen.

Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt (03.09.2020)

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt.

Es bestehen deshalb keine Einwände.

Nach der Prüfung der Unterlagen ergeben sich folgende fachliche Informationen und Empfehlungen, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind:

Sicherheitsabstand bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen

Um einen Spannungsüberschlag zu vermeiden, sind in Abhängigkeit von der Spannungshöhe gewisse Sicherheitsabstände zu elektrischen Leitungen einzuhalten.

Gemäß der Tabelle 4 "Schutzabstände bei nichtelektrotechnischen Arbeiten, abhängig von der Nennspannung" des § 7 "Arbeiten in der Nähe aktiver Teile" der DGUV Vorschrift 4 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" betragen die Sicherheitsabstände zu elektrischen Leitungen in Abhängigkeit von der Netz-Nennspannung:

Netz-Nennspannung Un (Effektivwert) kV	Schutzabstand (Abstand in Luft von ungeschützten unter Spannung stehenden Teilen) m
bis 1	1,0
über 1 bis 110	3,0
über 110 bis 220	4,0
über 220 bis 380	5,0

Die Schutzabstände müssen auch beim Ausschwingen von Lasten, Tragmitteln und Lausaufnahmemitteln eingehalten werden. Dabei muss auch ein mögliches Ausschwingen des Leiterseiles berücksichtigt werden.

Bei der durch das Baugebiet gehenden Freileitungen ist der Schutzabstand in Abhängigkeit von der Nennspannung zu ermitteln und einzuhalten.

Überlandzentrale Wörth/Isar, Altheim Netz AG (10.09.2020)

von Seiten der Überlandzentrale Wörth/l.-Altheim Netz AG bestehen keine Einwände zum Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes sowie zu der Änderung des Flächennutzungsplanes vom 28.07.2020.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 13.05.2019. Die Hinweise der ÜZW Netz AG wurden bereits in den textlichen Hinweisen der Begründung zum Bebauungsplan erwähnt.

Ergänzend hierzu bitten wir noch in den Bebauungsplan mit aufzunehmen, dass, falls die Grundstücke mit der Fl. Nr. 1947 und 1948 vom Markt Essenbach an einen neuen Eigentümer veräußert werden, es dringend notwendig ist, die bestehende und in Betrieb befindliche 20 kV-Kabeltrasse dinglich zu sichern und mit einer Urkundenvorlagen der ÜZW als Grunddienstbarkeit im Grundbuch einzutragen zu lassen.

Den Bauausführungen ist zu entnehmen, dass die Möglichkeit besteht, auf den genannten Flurnummern ein Parkdeck zu errichten. Hierzu bitten wir Sie zu vermerken, dass eine Überbauung des Kabels nicht möglich ist, da eine Verlegung der Kabeltrasse nur mit sehr großem technischen Aufwand und Kosten verbunden ist, die dann vom Verursacher getragen werden müssten. Wir machen nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, dass jede unzulässige Annäherung an die in Betrieb befindliche Kabelleitung mit Lebensgefahr verbunden ist.

Bei den Bauausführungen, insbesondere Erdbewegungen, Stellen von Gerüststangen sowie das Schlagen von Erdankernägeln oder ähnlichen Gegenständen wie Grubenspreizer usw. ist in jedem Fall die Überlandzentrale Wörth/l.-Altheim Netz AG, Tel. 08703/92 55 1514, zu verständigen.

Alle Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb unserer Netzanlagen gefährden, sind zu unterlassen.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe 1 (07.09.2020)

gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwendungen. Die Versorgung innerhalb des Geltungsbereiches kann durch die vorhandenen Versorgungsleitungen der angrenzenden Bebauung erfolgen (vgl. Lageplan). Wir weisen darauf hin, dass für den Planungsbereich Herstellungsbeiträge zur Wasserversorgung entstehen, die nach Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes veranlagt werden.

Aufgrund der derzeit bestehenden Versorgungsleitungen wird hinsichtlich der Bereitstellung des Löschwasserbedarfs durch die öffentliche Trinkwasserversorgung bemerkt, dass hier die Richtwerte von ca. 96m³/h über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden und ca. 1,5 bar Vordruck, sowie darüber hinaus durch Förderbetrieb in den Erdbehälter Mirskofen zur Verfügung stehen. Ist aufgrund der baulichen Nutzung ein höherer Bedarf bzw. Druck erforderlich, sind die erforderlichen Maßnahmen hierfür durch die jeweiligen Bauinteressenten zu treffen.

Die konkreten Betriebsdrücke bei den verschiedenen Entnahmemengen für den Planungsbereich an bestehenden Hydranten für den Löschwasserbetrieb können bei Bedarf mittels einer Durchflussmessung vor Ort ermittelt werden. Die anfallenden Kosten hierfür sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Erschließungsmaßnahmen sind seitens des Marktes Essenbach mit dem Zweckverband zur Wasserversorgung Isargruppe 1 rechtzeitig abzustimmen. Bei der Planung und Erschließung sind die nachstehenden technischen Hinweise und Normen zu beachten. Die Erschließung ist so zu planen, dass die Verlegung der verschiedenen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen gem. DIN 1998 ohne gegenseitige Beeinträchtigungen erfolgen kann.

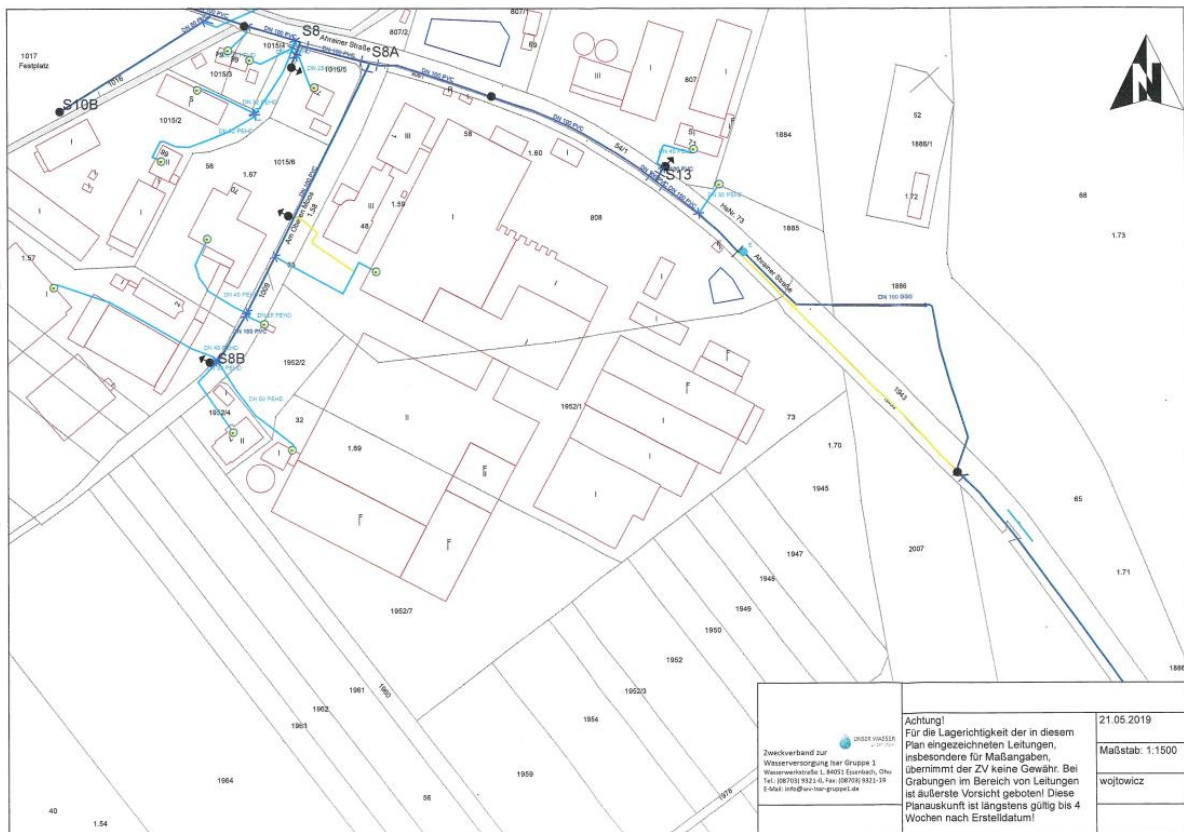
DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen"

DIN 19630 "Richtlinien für den Bau von Wasserrohrleitungen"

DVGW-Hinweis GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdische Versorgungsanlagen"

DVGW-Hinweis GW 315 "Hinweis für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen
bei Bauarbeiten"

Anlage: 1 Lageplan M1:1500



Eisenbahn-Bundesamt (09.09.2020)

Ihr Schreiben ist am 03.09.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:

Gemäß den zugesandten Unterlagen ist ersichtlich, dass die 110-kV Bahnstromleitung der DB Energie GmbH, Nr. 434 Landshut – Plattling durch das Planungsgebiet verläuft. Aufgrund dessen ist Folgendes zu beachten:

1. Bei Baumaßnahmen darf die Standsicherheit der Bahnstromleitungsmasten durch evtl. durchzuführende Ausgrabungen/Bodenabtragungen in keinem Fall gefährdet werden. Im Zusammenhang mit der baulichen Nutzung sollte darauf hingewiesen werden, dass von der 110-kV-Bahnstromleitung Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Beeinflussung auftreten können. Störende Einflüsse auf technische Einrichtungen (EDV-Anlagen und Monitore, medizinische und wissenschaftliche Apparate o.a.) können im Bereich einer beabsichtigten Unterbauung des Schutzstreifens der Leitung nicht grundsätzlich

- ausgeschlossen werden.
2. Baumaßnahmen, die innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Bahnstromleitung durchgeführt werden, sind mit dem Leitungsbetreiber, hier der DB Energie GmbH, zuvor abzustimmen.
 3. Anpflanzung innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Bahnstromleitung sind nur eingeschränkt möglich und bedürfen der Zustimmung des Betreibers der 110-kV-Bahnstromleitung.
 4. Die Schutzabstände zur spannungsführenden Leitung gemäß den anerkannten Regeln der Technik und den feuerpolizeilichen Vorschriften sind – auch während der Baudurchführung – einzuhalten. Der Bestand und Betrieb der 110-kV Bahnstromleitung zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung muss auf Dauer gewährleistet sein.
 5. Innerhalb des Schutzstreifens muss mit Beschränkungen der Bauhöhen von Bauwerken (z.B. Gebäuden, Wegen, Straßen, Brücken, Entwässerungs-, Sport-, Freizeit-, Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Bewässerungsanlagen usw.) gerechnet werden.
 6. Pläne für alle Bauwerke innerhalb des Schutzstreifens müssen der DB Energie GmbH zur Überprüfung der Sicherheitsbelange vorgelegt werden.
 7. Änderungen am Geländeniveau (z.B. durch Aufschüttungen, Lagerungen von Materialien) dürfen im Schutzstreifen nicht ohne weiteres durchgeführt werden.
 8. Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern kann innerhalb des Schutzstreifens nur im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zugestimmt werden.
 9. Unter den Leiterseilen muss mit Eisabwurf gerechnet werden.

Landratsamt Landshut, Kreisbrandrat (25.09.2020)

Die nachstehenden Hinweise zeigen die für die Planung bedeutsamen Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löschmaßnahmen und Rettung von Personen) auf, die als Voraussetzungen für die Zustimmung zu Bauanträgen zu berücksichtigen sind. Sie greifen einer Stellungnahme zu den einzelnen Bauanträgen nicht vor. Die Forderungen betreffen nur den abwehrenden Brandschutz. Für den baulichen Brandschutz sind die Bestimmungen der BayBO zu beachten.

- Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte Straßen und Wege erreichbar sein.
- Alle Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind nach den Vorgaben der „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ (DIN 14 090) auszuführen. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass der sog. Wendehammer auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar ist.

- Aus Aufenthaltsräumen der nicht zu ebenen Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen gewährleistet sein. Bei Aufenthaltsräumen in Dachgeschossen müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein. Bei liegenden Dachfenstern besteht Bedenken.

- Der erforderliche Löschwasserbedarf ist je nach Art der Bebauung gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 Tabelle 1 sicher zu stellen.

- Das Hydrantennetz ist nach den technischen Regeln der Arbeitsblätter W 331 und W 405 zu erstellen. Der Abstand der Hydranten zueinander sollte nicht mehr als 150 m betragen. Des Weiteren sind sie außerhalb des Trümmerschattens von Gebäuden und nach Möglichkeit am Fahrbahnrand zu positionieren.

Weitere Forderungen die anhand der mir vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar waren, bleiben vorbehalten.

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH (05.10.2020)

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.

In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.

Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).

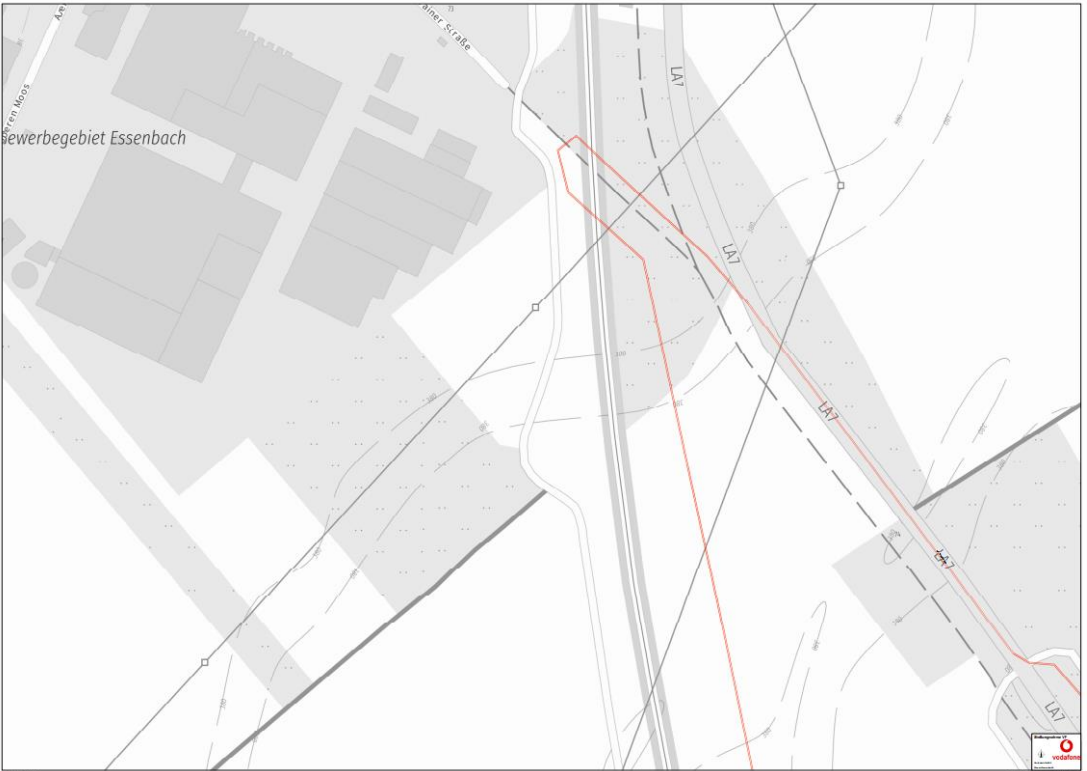
In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.

Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone
- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

Umweltbezogene Stellungnahmen zum
Bebauungs- und Grünordnungsplan „Obere Moosteile III“ vom 01.12.2020



Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (05.10.2020)

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Energie GmbH bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o. g. Bauvorhaben.

Die geplante Baumaßnahme tangiert die 110 kV –Bahnstromleitung Nr. 434, Landshut – Plattling, die Bahnstromleitungen werden von der DB Energie GmbH betreut.

Die Stellungnahme der DB Energie GmbH in Bezug auf die 110 kV-Bahnstromleitung vom 02.10.2020, mit dem Zeichen: I.ET-S-S-3 Ba (434) ist zwingend zu beachten.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Für Schäden, die der DB aus der Planung bzw. Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden.

Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Bei Rückfragen zu diesem Schreiben, steht Ihnen Herr Schwindling gerne zur Verfügung.

Anlage: Stellungnahme der DB Energie GmbH vom 02.10.2020 mit dem Zeichen I.ET-S-S-3 Ba (434)

Stellungnahme DB Energie GmbH vom 02.10.2020

Wir haben den o. g. Vorgang als Verfahrensbeteiligte auf die Belange der DB Energie GmbH geprüft. Die Stellungnahme vom 02.10.07.2020 des Fachbereiches, I.ET-S-S 3 Ba (434) 110-kV Bahnstromleitung, liegt bei.

Nach Erhalt der Unterlagen zu o.g. **Flächennutzungs- und Bebauungsplan** teilen wir ihnen fristgemäß folgendes mit:

1. Wir haben den o.g. Flächennutzungs- und Bebauungsplan auf die Belange der DB Energie GmbH - hier: 110-kV-Bahnstromleitungen (Freileitungen) - hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Vorschriften geprüft.
Innerhalb der Verfahrensgebiete verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung mit einem Schutzstreifen beidseits von je 30 m bezogen auf die Leitungsachse, deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muß.
2. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse.
3. Innerhalb des Schutzstreifens muß mit Beschränkungen der Bauhöhen von Bauwerken (wie z.B. Gebäude, Wege, Straßen, Brücken, Verkehrs- Entwässerungs-, Sport-, Freizeit-, Beleuchtungs-, Lärmschutz- Signal-, Werbe- Leitungs- und Bewässerungsanlagen sowie Lagerstätten, -halden usw.) gerechnet werden.
Pläne für alle Bauwerke innerhalb des Schutzstreifens müssen uns deshalb durch den jeweiligen Grundeigentümer zur Überprüfung der Sicherheitsbelange vorgelegt werden.
Für eine Spezifizierung der Einschränkungen sind Angaben über die geplanten Bauwerke hinsichtlich ihrer Höhenentwicklung in Meter ü.NN (z.B. für Fahrbahnoberkanten, Erdoberkanten, Gebäudeoberkanten, Endwuchshöhen, Anlagenhöhen usw.) zwingend erforderlich.
4. Für Bauwerke innerhalb des o.g. Schutzstreifens ist die Zustimmung der für Feuerlöscharbeiten zuständigen Behörde gemäß aktueller DIN VDE 0132 erforderlich. Die Dacheindeckung für Gebäude muss in diesem Bereich der *DIN 4102 Teil 7* entsprechen.

5. Die Standsicherheit des Mastes Nr. 10239 muß gewahrt bleiben. Innerhalb eines Radius von 9 m um die Mastmitte dürfen Abgrabungen, Aufschüttungen, Bohrungen, Lagerungen von Materialien, Bebauungen und Bepflanzungen nicht durchgeführt werden.
**Es können innerhalb des o.g. Radius auch keine PKW-Parkplätze errichtet werden.
Der Radius ist im Bebauungsplan vermaßt darzustellen.**
Das sich an den Radius anschließende Gelände darf höchstens mit einer Neigung von 1:1,5 abgetragen werden.
6. Es ist vom zukünftigen Bauherrn/Antragsteller zu prüfen, ob aufgrund von evtl. geplanten Verkehrsführungen der Mast Nr. 10239 durch einen geeigneten Anfahrtschutz gegen Anprall gesichert werden muss.
7. Die Zufahrt zu den Masten der o.g. Bahnstromleitung muß jederzeit für Lkw uneingeschränkt gewährleistet sein (ggf. notwendige Schleppkurven müssen für langsam fahrende 3-Achser-Lkw ausreichend dimensioniert sein).
8. Änderungen des Geländeneiveaus - auch temporär - (wie z.B. durch Aufschüttungen, Lagerungen von Materialien, Stapelungen, Haufwerke usw.) dürfen innerhalb des o.g. Schutzstreifens nicht ohne weiteres durchgeführt werden.
9. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Eisabwurf sowie mit Vogelkot gerechnet werden. Etwaige daraus entstehende direkte und indirekte Schäden werden nicht übernommen.
10. Einer Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern kann innerhalb des Schutzstreifens nur im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zugestimmt werden. Die Endwuchshöhe der Pflanzungen darf daher - ausgehend vom bestehenden Geländeneiveau - in der Regel 3,50 m nicht überschreiten.
11. Verlaufen aus elektrisch leitfähigen Materialien bestehende Rohrleitungen innerhalb des o.g. Schutzstreifens, so sind bei Parallelführungen und Kreuzungen die Auflagen der aktuellen *Technischen Empfehlung Nr. 7* der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (identisch mit der AFK-Empfehlung Nr. 3) zu berücksichtigen. Hierbei ist zu beachten, dass das 110-kV-Bahnstromleitungs- Netz gelöscht betrieben wird.

Im übrigen gelten die Bestimmungen gemäß *DIN VDE 0105* und *DIN EN 50341* in der jeweils aktuellen Fassung.

Die in der sechsundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. *BImSchV*) genannten Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flußdichte werden für den Bereich, für den wir die Zustimmung zur Bebauung geben, von unseren 110-kV-Bahnstromleitungen eingehalten.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß in unmittelbarer Nähe von Bahnstromleitungen mit Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen ist.

Es wird empfohlen, eine Abstimmung der Vorplanung hinsichtlich der durch o.g. Bahnstromleitung innerhalb des o.g. Schutzstreifens ggf. auftretenden Einschränkungen mit Einreichung einer Bauvoranfrage bei uns durchzuführen.

Die endgültigen Baupläne sind uns anschließend vor Erstellung eines Bauwerkes zur Prüfung und Zustimmung im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten vorzulegen.

Die Bauvoranfrage/der Bauantrag muß einen maßstäblichen amtlichen Lageplan mit dargestelltem Leitungsverlauf (Trassenachse mit Schutzstreifen und ggf. Maststandorte) sowie konkrete, maßstabsgerechte Angaben über die Lage und die ü.NN-Höhen des geplanten Bauwerkes einschließlich aller An- und Aufbauten (wie z.B. Kamine, Balkone, Dachständer, Antennen, Reklametafeln, Photovoltaikanlagen, Lichtkuppen, Dachgauben, Absturzsicherungen, Lüftungsanlagen usw.) beinhalten. Auf dieser Grundlage werden dann im Rahmen der Bauvoranfrage/des Bauantrags die von Personen und Gerätschaften einzuhaltenden Arbeitsgrenzen bekannt gegeben.

Wir bitten um weitere Beteiligung an den Verfahren.

Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Bund Naturschutz in Bayern e.V. (15.10.2020)

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut, bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung dazu:

Umweltbericht, Schutzgüter

Wir erachten die Bewertung der Beeinträchtigungen einiger Schutzgüter als zu gering.

Schutzgut Boden

Bewertung Umweltbericht: gering

Einschätzung der Beeinträchtigung: hoch

Es erfolgt eine massive Beeinträchtigung in das Schutzgut Boden. Der vorhandene Humus wird abgetragen und geht verloren. Es ist mit einer hohen Erheblichkeit der Umweltauswirkungen zu rechnen. Vermeidungsmaßnahmen können die Auswirkungen nur minimal reduzieren.

Schutzgut Wasser

Bewertung Umweltbericht: gering

Einschätzung der Beeinträchtigung: hoch

Es handelt sich um ein Überschwemmungsgebiet und um ein Gebiet mit hohem Grundwasserstand. Aufgrund der baulichen Anlagen und Veränderung der Retentionsräume, sowie durch Eingriff in das Grundwasser erfolgt eine intensive Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.

Östlich des Planungsgebietes liegt das Natura 2000 Schutzgebiet „Wiesenbrüteregebiete Mettenbacher und Griesenbacher Moos“. Für die ökologische Funktionalität dieses Schutzgebietes sind ausreichend hohe Grundwasserstände von entscheidender Bedeutung. Es sollte sichergestellt werden, dass die Eingriffe durch Baukörper nicht zu einer Verringerung der Grundwasserversorgung des Schutzgebietes führen. Wir bitten Sie im Umweltbericht auf diese Problematik einzugehen.

Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sehen wir als zu gering berechnet

Wie im Umweltbericht beschrieben sind Mooregebiete, lt. Leitfaden zur Eingriffsregelung, in die Kategorie III einzuordnen.

Wir sind der Ansicht, dass diese Einordnung auch in der Bilanzierung zu berücksichtigen ist. Selbst wenn Bohrkerne eine Degradierung der Böden feststellen, handelt es sich nach wie vor um Mooregebiete.

Wir bitten Sie die Einstufung der einzelnen Naturgüter zu überprüfen und neu zu berechnen.

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die Dachflächen der neu zu errichtenden Gebäude mit Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ausgestattet werden. Wir bitten Sie, eine entsprechende Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.

TenneT TSO GmbH (09.10.2020)

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen hat ergeben, dass in dem Bereich des Deckblattes Nr. 16 des Flächennutzungsplanes des Marktes Essenbach der Korridor des geplanten Ersatzneubaus der Juraleitung - P53 - verläuft.

Aktuell finden Planungen für den Ersatzneubau der 220-kV-Leitung Ludersheim – Aschaffenburg B48 im Abschnitt Ludersheim bis Raitersaich und der 220-kV-Leitung Ludersheim – Sittling – Altheim B52/B52A durch die Juraleitung statt. Die bestehende Stromleitung aus den 1940er Jahren soll in diesem Zusammenhang erneuert und im Zuge der Energiewende ersetzt werden.

Das Vorhaben der Juraleitung befindet sich derzeit noch vor dem planungs- und genehmigungsrechtlichen Verfahren der Raumordnung. In diesem Zusammenhang wird der Planungsbereich ermittelt und erste mögliche Verläufe entwickelt, die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens fachlich geprüft und ggf. bestätigt werden.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist also noch keine konkrete Aussage möglich, ob und inwieweit die Juraleitung im Bereich der Umnutzung der Lagerhalle und Erweiterung des Geländes als Stellplatzfläche umgesetzt wird.

Grundsätzlich ist jedoch die Überspannung von Grundstücken mit einer industriellen Nutzung planungsrechtlich zulässig.

Weitere Informationen zur Juraleitung stellen wir auch auf unserer Homepage (www.tennet.eu/de/unsernetz/onshore-projekte-deutschland/juraleitung) zur Verfügung.

Wir danken für die Beteiligung an diesem Verfahren.

Korridor der geplanten HGÜ-Trasse SuedOstLink

Als Vorhabenträger des Infrastrukturprojektes SuedOstLink stellen wir fest, dass durch die uns vorliegende Planung (Flur-Nr. 1945, 1947, 1948, 1949, 1950, 1952, 1952/1, 1952/3, 1952/7, 1954, 1959, Gemarkung Essenbach sowie Ausgleichsflächen Flur-Nr. 458, 501 Gemarkung Mettenbach) mit dem von uns geplanten Vorhaben keine gravierenden Änderungen erwartet werden und somit Ihren Planungen nichts entgegensteht.

Die TenneT TSO GmbH (TenneT) und die 50Hertz Transmission GmbH (50Hz) planen als Übertragungsnetzbetreiber – in Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung – das Übertragungsnetz in ihren Regelzonen auszubauen. Dazu ist die Umsetzung des Leitungsvorhabens Höchstspannungs-Gleichstromverbindung (HGÜ) zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt und Isar bei Landshut in Bayern vorgesehen.

Das Vorhaben ist im Bundesbedarfsplan als länderübergreifende Leitung im Sinne von § 2 Absatz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) gekennzeichnet. Darüber hinaus soll das Vorhaben gemäß Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als Erdkabel in Gleichstromtechnologie errichtet und betrieben werden (vgl. BBPlG-Vorhaben Nr. 5).

Die Bundesnetzagentur hat mit Bescheid vom 18.12.2019 für den Abschnitt D (Raum Schwandorf bis Netzverknüpfungspunkt Isar) des Vorhabens SuedOstLink einen 1.000 m breiten Trassenkorridor nach § 12 NABEG verbindlich festgelegt. Innerhalb dieses Abschnitts ergibt sich eine räumliche Überschneidung der von Ihnen betriebenen Planung mit dem Vorhaben SuedOstLink (siehe Abbildung 1).

Im Ergebnis kann der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Obere Moosteile III“ zugestimmt werden. Sofern nicht bereits geschehen ist die BNetzA – Referat 814 – als

verfahrensführende Behörde für die Planfeststellung ebenfalls zu beteiligen. Sie erhält von uns dieses Schreiben in Kopie.

Abschließend bitten wir Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren und beantragen auch im Falle etwaiger Anträge auf Erteilung entsprechender Baugenehmigung die Hinzuziehung zum Verfahren nach Art. 13. Abs. 2 S. 1 BayVwVfG.



Abbildung 1: Festgelegter Trassenkorridor grau hinterlegt (Bestandteil des aktuellen Planungsnetzes des Projektes SuedOstLink – TKS 100b6 und 103) sowie die Alternativen, geplante Fläche der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Obere Moosteile III“ (rote Fläche)

Bayerischer Bauernverband (14.09.2020)

Aus Sicht des Bayerischen Bauernverbandes (Kreisverband Landshut) bestehen keine Bedenken gegen den aktuellen Stand der Planung.

Grundsätzlich bitten wir folgenden Aspekt auch zukünftig zu berücksichtigen: Tag für Tag werden der Landwirtschaft wertvolle Äcker und Wiesen durch Überbauung und Versiegelung entzogen, sodass diese unwiederbringlich nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den schonenden und sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche weiter in den Mittelpunkt zu rücken.

Wasserwirtschaftsamt Landshut (03.09.2020)

Wie bereits mitgeteilt wurde, ist die Ausnahmegenehmigung von uns im wasserrechtlichen Verfahren bereits positiv begutachtet worden. Die bisher vorgebrachten Bedenken um Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange konnten damit ausgeräumt werden.

Landratsamt Landshut, Untere Immissionsschutzbehörde (30.09.2020)

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 03.06.2019: Das geplante Gewerbegebiet „Obere Moosteile III“ kann als uneingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Daher darf es keiner Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45691.